



Single Family Offices in der Schweiz

Steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen

DANIEL BADER



ANDREAS J. BÄR



DANIEL LEU

In den letzten Jahren nahm die Zahl der Schweizer Single Family Offices stetig zu. Der vorliegende Artikel zeigt auf, welche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Aufbau eines Family Offices zu treffen sind und welche Faktoren dabei eine Rolle spielen. Family Offices, welche über Vermögenswerte des Prinzipals oder eines Dritten, beispielsweise eines Trusts oder einer Stiftung, verfügen können, sind de lege lata als Finanzintermediäre zu qualifizieren und unterstehen somit dem Geldwäschereigesetz. Zu beachten sind sodann die regulatorischen sowie die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Bei Single Family Offices, welche Anlageberatungsdienstleistungen erbringen, stellt sich insbesondere die Frage, ob diese eine FINMA-Bewilligung als Vertriebsträger für Kollektivanlagen benötigen. Weiter werden die steuerlichen Rahmenbedingungen für Gesellschaften und Privatpersonen aus der Perspektive Schweizer Single Family Offices dargelegt. Zum Abschluss werden anhand von fünf Beispielen typische Single Family Office Strukturen und deren regulatorische und steuerrechtliche Behandlung aufgezeigt.

Ces dernières années, le nombre de single family offices (offices familiaux) suisses n'a cessé d'augmenter. Le présent article souligne les décisions qui doivent être prises dans le cadre de la constitution d'un family office et les facteurs qui jouent un rôle dans ce contexte. Les family offices, qui peuvent disposer des valeurs patrimoniales du mandant ou d'un tiers, par exemple d'un trust ou d'une fondation, doivent être qualifiés d'intermédiaires financiers de lege lata et sont donc soumis à la loi sur le blanchiment d'argent. Il convient en outre d'observer le cadre réglementaire et fiscal. Pour les single family offices qui fournissent des conseils en investissement, il faut en particulier examiner si ceux-ci doivent requérir une autorisation de la FINMA en tant que distributeurs de placements collectifs. L'article se penche également sur le cadre fiscal pour les sociétés et les particuliers dans la perspective des single family offices suisses. Enfin, cinq exemples permettent d'illustrer les structures typiques d'un single family office et d'expliquer leur traitement sur le plan réglementaire et fiscal.

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Ausgangslage
 - A. Gründung eines Single Family Offices
 - B. Standortwahl
 - C. Rechtsform
 - D. Eigentumsverhältnisse
 - E. Erbrachte Dienstleistungen
- III. Regulatorische Rahmenbedingungen
 - A. Art der angebotenen Dienstleistungen
 - B. Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte
 1. Qualifikation als Finanzintermediär
 2. Konsequenzen einer GWG-Unterstellung
 - C. Vermögensverwaltung
 - D. Anlageberatung und weitere Finanzdienstleistungen
 - E. Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen
- IV. Steuerliche Rahmenbedingungen
 - A. Steuerliche Rahmenbedingungen auf Stufe Gesellschaft
 1. Steuerpflicht
 2. Gewinnsteuern
 3. Kapitalsteuer
 4. Verrechnungssteuern
 5. Mehrwertsteuer

6. Stempelsteuer
7. Umsatzabgabe
8. Risiken im Zusammenhang mit Offshore-Strukturen
- B. Besteuerung auf Stufe Prinzipal
 1. Einkommenssteuer
 2. Vermögenssteuer
- V. Typische Strukturen
 - A. Vermögensverwaltung
 1. Family Office als Vermögensverwalterin für einen Trust/eine Stiftung
 2. Family Office als Vermögensverwalterin für eine natürliche Person
 - B. Anlageberatung
 1. Family Office als Anlageberaterin für einen Trust/Stiftung
 2. Family Office als Anlageberaterin für eine natürliche Person
 - C. Holdinggesellschaft mit integriertem Family Office
- VI. Zusammenfassung

DANIEL BADER, lic. oec., eidg. dipl. Steuerexperte, Partner bei Bär & Karrer AG.

ANDREAS J. BÄR, Dr. iur., LL.M., Partner bei Bär & Karrer AG.

DANIEL LEU, Dr. iur., MJur, Partner bei Bär & Karrer AG.

I. Einleitung

Weitgehend ausserhalb des Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit sind in der Schweiz viele Family Offices entstanden. Während sich Multi-Family Offices zum Teil aus Vermögensverwaltern oder Single Family Offices entwickelten, ist zu beobachten, dass eine beachtliche Anzahl Single Family Offices in der Schweiz gegründet wurden oder ihren Sitz aus dem Ausland in die Schweiz verlegt haben. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig: die Verfügbarkeit qualifizierter Spezialisten, die Qualität der angebotenen Infrastruktur und Bankdienstleistungen sowie die hohe Rechtssicherheit. Zusätzlich können ein attraktives Steuerumfeld aber auch die Lebensqualität in der Schweiz, das Angebot an guten öffentlichen und privaten Schulen sowie Sicherheitsüberlegungen eine Rolle spielen.

Single Family Offices sind aus volkswirtschaftlicher Sicht attraktiv; sie verwalten in aller Regel Vermögenswerte und erbringen oftmals eine breite Palette zusätzlicher Dienstleistungen. Sie schaffen qualifizierte Arbeitsplätze, arbeiten mit vielen externen Dienstleistern wie Banken, Vermögensverwaltern, Steuerberatern und Anwälten zusammen und tragen so zu einer hohen Wertschöpfung bei. Aus ökonomischer Sicht besteht ein Interesse daran, die Schweiz als attraktiven Standort für Family Offices zu erhalten.¹

II. Ausgangslage

A. Gründung eines Single Family Offices

Anlass für die Gründung eines Single Family Offices ist meist der Verkauf eines Familienunternehmens oder die Anhäufung liquider Mittel aus den Gewinnen von Beteiligungen einer Familie.² Wenn das liquide Vermögen ei-

nen gewissen Umfang erreicht,³ stehen die Vermögensinhaber vor der Entscheidung, ob und in welchem Umfang Dienstleistungen (Vermögensverwaltung sowie weitere Dienstleistungen) durch ein eigenes Single Family Office erbracht werden sollen oder ob weiterhin vollumfänglich auf externe Dienstleister abgestellt werden soll. Diese Entscheidung ist schwierig und stellt hohe Anforderungen an die Entscheidungsträger. Die Kosten und die an die Vermögensverwaltung gestellten Anforderungen sind Faktoren, welche diese Entscheidung massgeblich beeinflussen. Neben den reinen Kosten für die Verwaltung ist aber auch die Strategie hinsichtlich der zukünftigen Verwaltung der Vermögenswerte von grosser Bedeutung: Vermögende Personen, welche aktiv unternehmerisch tätig sein wollen, gründen häufig ein Single Family Office. Aber auch die passive Verwaltung des Vermögens kann es rechtfertigen, ein Single Family Office aufzubauen.

B. Standortwahl

Bei der Standortwahl für den Aufbau eines Single Family Offices spielen rechtliche, regulatorische und steuerliche Rahmenbedingungen eine grosse Rolle.⁴ Falls die Familienmitglieder ihren Wohnsitz am Sitz des Single Family Office haben möchten, fallen neben den steuerlichen Gesichtspunkten insbesondere auch die Sicherheitslage, die Lebensqualität sowie die Qualität der Schulen ins Gewicht.⁵ Es gibt einige Länder, unter anderem auch die Schweiz, welche viele der genannten Rahmenbedingungen erfüllen und als Standort für Single Family Offices attraktiv sind.⁶ Mit Blick auf die zunehmende Regulierung des Finanzmarktes besteht allerdings das Risiko, dass die Schweiz als Standort für Single Family Offices mittelfristig an Attraktivität verliert, wenn zum Schutz unerfahrener Anleger Vorschriften erlassen werden, welche auch Dienstleister wie Family Offices erfassen, deren Kunden einen solchen Schutz nicht benötigen.⁷

Dieser Aufsatz basiert auf einem Vortrag von DANIEL BADER und DANIEL LEU zum Thema «Family Offices in der Schweiz – steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen» anlässlich des Seminars «Trusts, Stiftungen & Private Banking» des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis an der Universität St. Gallen vom 12. Dezember 2014. Die Autoren danken ANDREAS STEFFEN, Associate bei Bär & Karrer AG, für seine wertvolle Unterstützung bei der Redaktion des steuerrechtlichen Teils.

¹ Siehe auch ANDREAS J. BÄR/DANIEL LEU, GwG-Unterstellung von Single Family Offices?, GesKR 1/2010, 57 ff., 57 f.

² Vgl. JOACHIM SCHWASS/HAKAN HILLERSTRÖM/HOLGER KÜCK/COLLEEN LIEF, *wise wealth*, London 2011, 63 f. mit weiteren Hinweisen.

³ Aufgrund der mit einem Single Family Office verbundenen Kosten wird der Aufbau eines solchen allgemein erst ab einem Vermögen von CHF/USD 500 Mio. als sinnvoll erachtet. Vgl. beispielsweise SCHWASS/HILLERSTRÖM/KÜCK/LIEF (FN 2), 63 f.

⁴ SCHWASS/HILLERSTRÖM/KÜCK/LIEF (FN 2), 65.

⁵ SCHWASS/HILLERSTRÖM/KÜCK/LIEF (FN 2), 65 ff.

⁶ Neben der Schweiz sind dies beispielsweise Monaco, Singapur, das Vereinigte Königreich, einige Gliedstaaten der USA, Bermuda und Hong Kong.

⁷ Siehe auch Ziffer III lit. D nachstehend.

C. Rechtsform

Der Begriff «Family Office» ist in der Schweiz nicht gesetzlich definiert. Grundsätzlich sind sämtliche Rechtsformen zulässig, welche das Gesetz für kaufmännische Zwecke vorsieht. Meistens werden allerdings Kapitalgesellschaften, d.h. Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) bevorzugt, da so die Eigentumsverhältnisse an einem Family Office sehr einfach geregelt werden können.

D. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse an Single Family Office Gesellschaften richten sich meist nach den Dienstleistungen, die angeboten werden, nach den Schlüsselpersonen, welche das Single Family Office leiten, sowie nach den Bedürfnissen der Familie.

Werden ausschliesslich Dienstleistungen wie Buchhaltung, Concierge Services, Reporting und andere Tätigkeiten ausserhalb des Bereichs Vermögensverwaltung und Anlageberatung erbracht, so stehen die Gesellschaften in aller Regel im Eigentum des Prinzipals. Die Personen, welche die Dienstleistungen erbringen, können in diesem Fall einfacher ersetzt werden. Der Prinzipal ist meist sehr darauf bedacht, dass die Vertraulichkeit der Daten und sensitiven Informationen gewährleistet und auch beim Weggang eines Mitarbeiters gesichert ist. Dies ist einfacher, wenn der Prinzipal das Family Office direkt kontrolliert. Die Anteile des Single Family Offices befinden sich in solchen Fällen entweder direkt im Eigentum des Prinzipals oder im Eigentum eines mit diesem verbundenen Trusts oder einer Stiftung.

Falls Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen zur Haupttätigkeit des Family Offices gehören, werden die Eigentumsverhältnisse an Single Family Offices häufig anders strukturiert mit dem Ziel, die Interessen des Prinzipals und diejenigen der Schlüsselpersonen, welche die Vermögenswerte betreuen, einander anzugleichen. Die Schlüsselpersonen werden aus diesem Grund häufig am Erfolg beteiligt. In vielen Fällen halten die Schlüsselpersonen alle oder zumindest einen Teil der Anteile am betreffenden Single Family Office.⁸

⁸ Alternativ zur Beteiligung der Mitarbeiter am Single Family Office existieren auch Modelle, wonach das Single Family Office einen Teil des Vermögens der Mitarbeiter zusammen mit dem Vermögen des Prinzipals verwaltet. Zur Corporate Governance von Single Family Offices siehe VANESSA FAKTOR, *New Family Office Governance*, Diss. St. Gallen 2012, Bamberg 2013, insb. 66 ff.

E. Erbrachte Dienstleistungen

Als zentrale Single Family Office-Dienstleistungen gelten die Vermögenskonsolidierung, das Asset-Reporting, die Vermögensstrukturierung, die Vermögensverwaltung, die Anlageberatung, die Beratung bezüglich der Vermögensallokation (*Asset Allocation*) sowie das Risikomanagement. Es handelt sich somit um Dienstleistungen, welche die Verwaltung und Mehrung des Vermögens des Prinzipals zum Ziel haben.

Zu den weiteren Dienstleistungen, welche durch Single Family Offices angeboten werden, gehören die Steuerberatung, Immobilien-Dienstleistungen (Kauf, Verkauf, Research, Verwaltung), die Nachfolgeplanung, die Vorsorgeplanung, Dienstleistungen im Bereich Philanthropie, Lifestyle Management, Concierge Services, treuhänderische Dienste, Willensvollstreckungen, Family Training, Family Governance, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und -verkäufen, Finanzierungen, Versicherungen, Kontoeröffnungen sowie die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen. Diese Dienstleistungen sind eher administrativer oder rechtlicher Natur und unterliegen auch nicht einer Bewilligungspflicht. Je nach der Grösse des zu verwaltenden Vermögens und der Grösse der Familie werden diese Dienstleistungen durch das Family Office selbst angeboten oder aber durch den Beizug externer Berater abgedeckt.⁹

III. Regulatorische Rahmenbedingungen

A. Art der angebotenen Dienstleistungen

Die Schweiz kennt keine generelle Bewilligungspflicht für Family Offices. Ob ein Family Office eine Bewilligung benötigt oder sonstige Voraussetzungen erfüllen muss, hängt von den angebotenen Dienstleistungen ab. Solche Pflichten bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzintermediärdienstleistungen sowie allenfalls im Zusammenhang mit Anlageberatung.

B. Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte

1. Qualifikation als Finanzintermediär

Wenn Family Offices Zahlungen für den Prinzipal erbringen oder dessen Vermögen selbst verwalten, bedingt

⁹ Siehe auch SCHWASS/HILLERSTRÖM/KÜCK/LIEF (FN 2), 68 ff.

dies, dass sie Verfügungsmacht über die entsprechenden Vermögenswerte haben. Gemäss Geldwäschereigesetz («GwG»)¹⁰ gelten Personen, welche *berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren* oder helfen, sie anzulegen oder zu *übertragen*, als Finanzintermediäre. Als solche sind sie dem GwG unterstellt.¹¹

Als *berufsmässig* gilt die Finanzintermediärtätigkeit, wenn

- der erzielte Bruttoerlös CHF 20'000 pro Jahr übersteigt,¹²
- Vertragsbeziehungen mit mehr als zwanzig Vertragsparteien pro Jahr aufgenommen oder unterhalten werden,¹³
- eine unbefristete Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte im Wert von mehr als CHF 5 Millionen besteht,¹⁴ oder
- bei Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von mehr als CHF 2 Millionen pro Jahr.¹⁵

Es ist denkbar, dass in Einzelfällen ein Bruttoerlös von weniger als CHF 20'000 erzielt wird. Ein Single Family Office unterhält sodann in aller Regel keine vertragliche Beziehungen mit mehr als zwanzig Familienmitgliedern. Insofern ist dieses Kriterium für Single Family Offices normalerweise nicht von Bedeutung. Family Offices, welche das Vermögen des Prinzipals verwalten, haben aber regelmässig die Verfügungsmacht über mehr als CHF 5 Millionen.¹⁶ Zudem ist es auch wahrscheinlich, dass das Gesamtvolumen der getätigten Transaktionen CHF 2 Millionen pro Jahr übersteigt. Family Offices, welche die entsprechenden Kriterien erfüllen, sind somit grundsätzlich als dem GwG unterstellte Finanzintermediäre zu qualifizieren.

Finanzintermediärdienstleistungen zu Gunsten nahestehender Personen wie Ehepartner und Verwandte bis zum dritten Grad der Seitenlinie sind explizit vom Anwendungsbereich des GwG ausgenommen, falls damit ein Bruttoerlös von weniger als CHF 20'000 pro Jahr erzielt wird.¹⁷ Ebenso werden auch Finanzintermediärdienstleistungen, welche innerhalb eines Konzerns für eine andere

Konzerngesellschaft erbracht werden, nicht dem GwG unterstellt. Im ersten Fall greift die Ausnahme aufgrund der Familienbande, im zweiten Fall aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Wir sind der Ansicht, dass Single Family Offices, welche sich vollständig im Eigentum des Prinzipals befinden, aufgrund einer eben solchen wirtschaftlichen Betrachtungsweise vom Anwendungsbereich des GwG ausgenommen werden sollten.¹⁸ *De lege lata* ist aber davon auszugehen, dass auch vom Prinzipal beherrschte Single Family Offices dem GwG unterstellt sind, falls sie die vorstehend erwähnten Kriterien der Berufsmässigkeit erfüllen.

2. Konsequenzen einer GwG-Unterstellung

Als dem GwG unterstellte Finanzintermediärin hat ein Single Family Office diverse Pflichten. Die wichtigste Pflicht ist, einer Selbstregulierungsorganisation («SRO») zur Bekämpfung der Geldwäscherei beizutreten oder sich direkt der Schweizerischen Finanzmarktaufsicht FINMA zu unterstellen. Weiter bestehen u.a. die Pflicht, einen GwG-Verantwortlichen zu ernennen, der die entsprechenden Aus- und Weiterbildungen besucht, die Pflicht, spezielle Kundendossiers (GwG-Files) zu führen sowie die Meldepflicht. Die Erfüllung dieser Pflichten ist mit einigem zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden, der im Hinblick auf den Zweck des GwG, Geldwäschereifälle zu verhindern und aufzudecken, bei Single Family Offices nicht immer als gerechtfertigt erscheint. Hinzu kommt, dass die GwG-Files von einem Prüfer der SRO geprüft werden. Aus Sicherheitsgründen und aufgrund negativer Erfahrungen mit Behörden in ihrem Heimatland haben Prinzipals aus nicht-europäischen Ländern oftmals Mühe damit, dass ihre persönlichen Daten und ihre finanzielle Situation gegenüber einer Behörde oder einem SRO-Mitarbeiter offengelegt werden soll. Hier braucht es erfahrungsgemäss einiges an Überzeugungsarbeit, um einen Prinzipal davon zu überzeugen, dass seine Daten auch bei einer SRO oder der FINMA angemessen geschützt werden.

Der administrative Aufwand einer SRO-Mitgliedschaft ist ein Faktor, der bei der Festlegung einer Family Office Struktur zu beachten ist und unter Umständen auch den Ausschlag für einen Verzicht auf aus der Schweiz erbrachte Finanzintermediärdienstleistungen geben kann.¹⁹

¹⁰ Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0).

¹¹ Art. 2 Abs. 3 GwG.

¹² Art. 7 Abs. 1 lit. a VBF (Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation vom 18. November 2009; SR. 955.071).

¹³ Art. 7 Abs. 1 lit. b VBF.

¹⁴ Art. 7 Abs. 1 lit. c VBF.

¹⁵ Art. 7 Abs. 1 lit. d VBF.

¹⁶ BÄR/LEU (FN 1), 58.

¹⁷ Art. 7 Abs. 4 f. VBF.

¹⁸ Vgl. BÄR/LEU (FN 1), 61 f.

¹⁹ Geldwäscherei ist aber auf jeden Fall gemäss Art. 305^{bis} StGB strafbar, unabhängig davon, ob ein Schweizer Family Office als Finanzintermediärin i.S.d. GwG zu qualifizieren ist oder nicht.

C. Vermögensverwaltung

Vermögensverwalter benötigen in der Schweiz derzeit keine Bewilligung. Zwar sind sie in aller Regel als Finanzintermediäre gemäss GwG zu qualifizieren und damit dem GwG unterstellt, sie unterstehen aber nicht einer eigentlichen prudentiellen Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde. Vermögensverwalter können sich aber freiwillig einer so genannten Standesorganisation für Vermögensverwalter anschliessen. Als Mitglieder einer solchen Standesorganisation müssen sie sich an das entsprechende Reglement der jeweiligen Organisation halten. Zudem muss der benutzte Vermögensverwaltungsvertrag den Mindestanforderungen der FINMA bzw. der jeweiligen Organisation genügen.²⁰ Die entsprechenden Branchenorganisationen sind in der Regel zugleich als SRO organisiert oder bieten parallel Dienstleistungen als SRO an. Der Beitritt zur Branchenorganisation hat deshalb nur einen verhältnismässig geringen Mehraufwand gegenüber dem SRO-Beitritt zur Folge. Umgekehrt hat eine Mitgliedschaft in einer Branchenorganisation Vorteile in Bezug auf die Anforderungen des Kollektivanlagegesetzes («KAG»)²¹.

Gemäss dem Willen des Bundesrates soll das Anbieten von Vermögensverwaltungsdienstleistungen in Zukunft nur noch mit Bewilligung zulässig sein. Zudem sollen Vermögensverwalter neu einer prudentiellen Aufsicht unterstellt werden. Die entsprechenden Anforderungen und Pflichten sollen im Finanzinstitutsgesetz («FINIG») verankert werden. Wie dieses Gesetz und damit auch die Rahmenbedingungen für Vermögensverwalter in Zukunft im Detail aussehen werden, steht derzeit noch nicht fest und ist Gegenstand künftiger parlamentarischer Beratungen.²²

Allerdings sieht der Vorentwurf des FINIG²³ eine Ausnahme für Vermögensverwalter vor, welche ausschliesslich Vermögenswerte von mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen verwalten.²⁴ Single Family Offices sollten zumindest gemäss dem Wortlaut des Vorentwurfs somit auch in Zukunft keine Bewilligung für die Erbringung ihrer Dienstleistungen an den Prinzi-

pal benötigen.²⁵ Ob auch Single Family Offices mit Beteiligungsmodellen, bei denen die Mitarbeiter parallel zum Prinzipal investieren bzw. einen Teil ihres eigenen Vermögens zusammen mit dem Vermögen des Prinzipals verwalten, von dieser Ausnahme profitieren, wird sich zeigen.²⁶ Der der Bewilligungspflicht zugrunde liegende (Anleger-)Schutzgedanke gebietet unseres Erachtens aber keine Unterstellungspflicht, bloss weil ein Single Family Office auch noch vergleichsweise geringe Vermögenswerte der eigenen Mitarbeiter mitverwaltet, zumal Personen, welche ausschliesslich Vermögenswerte im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungsplänen verwalten, gemäss Vorentwurf ebenfalls vom Anwendungsbereich des FINIG ausgenommen sind.²⁷

D. Anlageberatung und weitere Finanzdienstleistungen

Die reine Anlageberatung ist auch nach dem Vorentwurf des FINIG nicht bewilligungspflichtig. Allerdings sollen neu die Anforderungen an sämtliche Erbringer von Finanzdienstleistungen erhöht werden. Die entsprechenden Anforderungen und Verhaltenspflichten sind im Vorentwurf des Finanzdienstleistungsgesetzes («FIDLEG») enthalten. Der Begriff der Finanzdienstleistungen wird im Vorentwurf weit ausgelegt: Er umfasst Anlageberatung genauso wie Vermögensverwaltung oder das Aufbewahren von Vermögenswerten auf Rechnung der Kunden.²⁸ Gemäss dem vorliegenden Vorentwurf würden somit die allermeisten Family Offices unter den Anwendungsbe- reich des FIDLEG fallen.

Das FIDLEG enthält insbesondere Informationspflichten, die Pflicht, Anlagen auf ihre Eignung und Angemessenheit für den individuellen Kunden hin zu überprüfen, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten, organisatorische Pflichten sowie Transparenz- und Sorgfaltspflichten. Die Einhaltung dieser Pflichten wird bei nicht bewilligungspflichtigen Finanzdienstleistern allerdings nicht überwacht.

Aus der Sicht von Family Offices gilt es insbesondere zu beachten, dass gemäss FIDLEG nur noch in einem neu zu schaffenden Kundenberaterregister eingetragene Kundenberater beschäftigt werden dürfen.

Das FIDLEG sieht gewisse Erleichterungen bei der Erbringung von Dienstleistungen an professionelle Kun-

²⁰ Siehe FINMA-Rundschreiben 2009/1, Eckwerte zur Vermögensverwaltung.

²¹ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (SR 951.31); siehe auch Ziffer III lit. E nachstehend.

²² Siehe auch den Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Vernehmlassungsergebnisse zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) vom 13. März 2015.

²³ Zur Zeit liegen das FINIG und das FIDLEG erst als Vorentwürfe, d.h. als Vernehmlassungsvorlagen vor.

²⁴ Art. 2 Abs. 2 lit. a Vorentwurf FINIG.

²⁵ Siehe Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage FIDLEG/FINIG vom 25. Juni 2014, 123.

²⁶ Siehe auch FN 8.

²⁷ Art. 2 Abs. 2 lit. b Vorentwurf FINIG.

²⁸ Art. 3 lit. d Vorentwurf FIDLEG.

den vor. Als professionelle Kunden gelten gemäss dem Vorentwurf u.a. Unternehmen mit professioneller Tresorerie²⁹ sowie vermögende Privatkunden, welche erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden behandelt werden möchten.³⁰ Die Klassifizierung der Kunden im Vorentwurf zum FIDLEG entspricht weitgehend der Kundenklassifizierung gemäss KAG. Aus Sicht von Single Family Offices stellen sich denn auch dieselben Fragen. Der Prinzipal wird das Kriterium der vermögenden Privatperson in aller Regel erfüllen. Bereits bezüglich seiner Ehepartnerin (oder seines Ehepartners) wird dies jedoch nicht immer der Fall sein. Auch Kinder und Enkelkinder verfügen nicht zwingend über genügend Vermögenswerte, um als professionelle Kunden zu qualifizieren. Sofern die Vermögenswerte vom Prinzipal und dessen Familienmitgliedern nicht direkt gehalten werden, stellt sich die Frage, ob eine professionelle Tresorerie vorliegt und welchen Anforderungen eine solche genügen muss. Weiter stellen sich folgende Fragen: Reicht es, wenn eine Gesellschaft, welche als Trustee amtiert, einen Anlagespezialisten, einen Treuhänder oder einen Controller angestellt hat, welcher die Anlagen regelmässig überwacht? Genügt es auch, wenn eine Private Trust Company als Trustee diese Aufgabe einem externen Anbieter überträgt? Unter welchen Voraussetzungen kann im Hinblick auf die Qualifikation als professioneller Kunde durch einen Trust hindurchgesehen und direkt auf dahinterstehende Familienmitglieder abgestellt werden?³¹ Geht dies auch bei einem *discretionary trust*, bei dem die Begünstigten keine direkten Rechte an den durch den Trust gehaltenen Vermögenswerten haben? Die Antworten auf diese Fragen sind offen und zeigen, dass sowohl die Kundenklassifizierung im geltenden KAG als auch diejenige im FIDLEG-Vorentwurf nicht auf die spezifische Situation von Family Offices ausgelegt sind. Da ein gesetzlicher Schutz und die damit einhergehenden Einschränkungen nur dort gerechtfertigt sind, wo effektiv eine Schutzbedürftigkeit besteht, wäre eine grosszügige Ausnahmeregelung bzw. die Qualifikation von Single Family Office Kunden als professionelle Kunden sehr zu begrüssen.

E. Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen

Vertreiber in- oder ausländischer kollektiver Kapitalanlagen benötigen gemäss KAG grundsätzlich eine Vertriebs-trägerbewilligung.³² Der Begriff des Vertriebs ist sehr weit

und umfasst grundsätzlich jedes Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen sowie das Werben für kollektive Kapitalanlagen.³³ Letztlich umfasst der Begriff des Vertriebs jegliches Hinweisen auf kollektive Kapitalanlagen. Dies bedeutet aber, dass auch Anlageberater als Vertriebsträger zu qualifizieren sind, wenn sie ihren Kunden kollektive Kapitalanlagen empfehlen.

Das KAG enthält diverse Ausnahmen. So sind Vermögensverwalter von der Pflicht, eine Vertriebsträgerbewilligung einzuholen, befreit, soweit es sich um unabhängige Vermögensverwalter handelt, die dem GwG und einer von der FINMA anerkannten Branchenorganisation unterstehen, sowie einen Vermögensverwaltungsvertrag verwenden, welcher den Mindeststandards einer solchen Branchenorganisation entspricht.³⁴

Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a KAG gelten zudem die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen, die auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative der Anlegerin oder des Anlegers erfolgen, *insbesondere* im Rahmen von Beratungsverträgen und bloss ausführenden Transaktionen nicht als Vertrieb. Damit würden Anlageberater, die solche Informationen ausschliesslich im Rahmen von Beratungsverträgen weitergeben, grundsätzlich nicht als Vertriebsträger qualifiziert. Die Kollektivanlageverordnung («KKV»)³⁵ definiert den Begriff «Beratungsverträge» aber als Verträge, die a) ein langfristiges entgeltliches Beratungsverhältnis bezwecken und b) schriftlich abgeschlossen werden mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder mit einem unabhängigen Vermögensverwalter, welcher dem GwG und einer von der FINMA anerkannten Branchenorganisation untersteht.³⁶ Im Ergebnis schränkt die KKV die Ausnahme gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a KAG somit ein, indem sie diese nur auf Anlageberater anwendet, welche zugleich als Vermögensverwalter einer SRO und einer Branchenorganisation angeschlossen sind. Diese Einschränkung, welche deutlich über den Gesetzeswortlaut hinausgeht, ist unseres Erachtens wenig sinnvoll; es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, dass sich ein reiner Anlageberater einer SRO und einer Standesorganisation für Vermögensverwalter anschliessen muss, obwohl er keinerlei Finanzintermediärdienstleistungen erbringt. Unseres Erachtens wäre es deshalb sinnvoller, inhaltliche

²⁹ Art. 4 Abs. 3 lit. g Vorentwurf FIDLEG.

³⁰ Art. 5 Abs. 1 Vorentwurf FIDLEG.

³¹ So genannte «look through»-Thematik.

³² Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 lit. g. und Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG.

³³ Art. 3 Abs. 1 KAG.

³⁴ Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG.

³⁵ Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006; SR 951.311.

³⁶ Art. 3 Abs. 3 lit. b KKV.

Anforderungen an einen Anlageberatungsvertrag direkt in der KKV zu verankern.³⁷

Eine weitere Ausnahme besteht bezüglich des ausschliesslichen Vertriebs von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger.³⁸ Ein solcher Vertrieb ist nicht bewilligungspflichtig.³⁹ Eine Schweizer Bewilligung ist auch nicht erforderlich, wenn ausschliesslich ausländische kollektive Kapitalanlagen, die qualifizierten Anlegern vorbehalten sind, aus der Schweiz an qualifizierte Anleger im Ausland vertrieben werden.⁴⁰ Das Abstellen der Anlageberatungstätigkeit auf diese Ausnahme ist allerdings insofern heikel, als viele ausländische Fonds nicht-qualifizierte Anleger oftmals nicht explizit ausschliessen, auch wenn sie grundsätzlich auf qualifizierte Anleger ausgerichtet sind.

Aus der Sicht Schweizer Family Offices ist die Frage einer Bewilligungspflicht für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen heikel; sie bedarf einer konkreten Analyse der angebotenen Dienstleistungen sowie der eingesetzten Finanzprodukte.

IV. Steuerliche Rahmenbedingungen

A. Steuerliche Rahmenbedingungen auf Stufe Gesellschaft

1. Steuerpflicht

Family Offices in der Form einer juristischen Person sind in der Schweiz grundsätzlich am Ort ihres statutarischen Sitzes oder am Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung unbeschränkt steuerpflichtig.⁴¹

³⁷ Beispielsweise ein Verbot der Annahme von Retrozessionen oder Finder's Fees oder alternativ eine Pflicht, solche Vergütungen vollumfänglich dem jeweiligen Kunden zukommen zu lassen.

³⁸ Als qualifizierte Anleger gelten gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG neben beaufsichtigten Finanzintermediären auch Unternehmen mit professioneller Tresorerie (vgl. lit. E vorstehend). Gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} KAG können zudem vermögende Privatpersonen erklären, dass sie als qualifizierte Anleger behandelt werden möchten. Die konkreten Voraussetzungen, welche Privatpersonen erfüllen müssen, um als qualifizierte Anleger behandelt werden zu können, finden sich in Art. 6 KKV. Wie bereits unter Ziffer III lit. D erwähnt, stellt sich für Family Offices vor allem die Frage, ob sämtliche involvierten Familienmitglieder die Kriterien gemäss Art. 6 KKV erfüllen oder, falls die Vermögenswerte nicht direkt gehalten werden, ob die Vertragspartnerin (z.B. eine ausländische Privatstiftung) über eine professionelle Tresorerie verfügt.

³⁹ Art. 13 Abs. 1 KAG e contrario; FINMA-Rundschreiben 2013/9, Rz. 62.

⁴⁰ Art. 2 Abs. 1 lit. e KAG e contrario.

⁴¹ Art. 50 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 («DBG»; SR 642.11).

2. Gewinnsteuern

Der von einem schweizerischen Family Office als juristische Person erwirtschaftete Reingewinn, der aus Einnahmen (beispielsweise für Anlageberatung, Vermögensverwaltung oder anderen persönlichen Dienstleistungen) stammt, unterliegt der direkten Bundessteuer sowie der Kantons- und Gemeindesteuer.⁴²

Die Gewinnsteuer liegt beim Bund bei effektiv 7,83%. Zwischen den Kantonen sowie zwischen den Gemeinden innerhalb der Kantone herrscht Steuerwettbewerb, was zu erheblichen Unterschieden bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen führt. Die effektive Steuerlast reicht hier gegenwärtig von ca. 3,5% in Meggen, Kanton Luzern, bis zu ca. 16,6% in verschiedenen Gemeinden im Kanton Genf.

Je nach Geschäftsmodell und konkreter Ausgestaltung des Family Offices ergeben sich Möglichkeiten zur Reduktion des in der Schweiz steuerbaren Gewinnes.

Die Verzinsung von Darlehen, welche von Gesellschaftern als nahestehende Personen an die Gesellschaft gewährt werden, muss drittpreiskonform sein. Die Eidgenössische Steuerverwaltung publiziert die jährlich massgebenden Zinssätze, welche als drittpreiskonform erachtet werden. Übersteigen die vereinbarten Zinssätze des Gesellschafterdarlehens die durch die Eidgenössische Steuerverwaltung publizierten Zinssätze, so obliegt der Gesellschaft der Nachweis der Drittpreiskonformität. Kann dieser nicht erbracht werden, so gilt der übersteigende Betrag als verdeckte Gewinnausschüttung und unterliegt der Verrechnungssteuer (dazu sogleich) und führt insbesondere zu einer Gewinnkorrektur auf Stufe der Gesellschaft, da der die Drittpreiskonformität übersteigende Zinsanteil nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt wird.

Werden Dienstleistungen an Familienmitglieder oder an sonstige nahestehende Dritte unter Preis erbracht, so führt auch dies zu einer Korrektur des steuerbaren Gewinns unter entsprechender Aufrechnung.

3. Kapitalsteuer

Die Gesellschaft entrichtet auf Stufe Kanton und Gemeinden eine Kapitalsteuer. In vielen Kantonen gibt es für die Kapitalsteuer einen festgesetzten Mindestsatz. Ausserdem sehen gewisse Kantone die Anrechnungsmethode vor, wonach die Kapitalsteuer der Gewinnsteuer angerechnet

⁴² Art. 57 DBG; Art. 24 Abs. 1 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 («StHG»; SR 642.14).

net wird. Auch bei den Kapitalsteuern bestehen aufgrund des Steuerwettbewerbs grosse Differenzen zwischen den Kantonen sowie zwischen den einzelnen Gemeinden. Im Kanton Uri sind die Kapitalsteuern mit 0,001 % sehr tief angesetzt, die höchsten Kapitalsteuern hat der Kanton Basel-Stadt mit 0,525 %. Für Holding Gesellschaften sowie für Domizil- und gemischte Gesellschaften gelten jeweils tiefere Steuersätze für die Kapitalsteuer.

4. Verrechnungssteuern

Ausschüttungen eines Schweizer Family Office in Form von Dividenden oder anderweitigen geldwerten Leistungen unterliegen der Verrechnungssteuer in Höhe von 35%.⁴³ Der verrechnungssteuerpflichtige Tatbestand ist innert dreissig Tagen nach Fälligkeit der Dividende oder der geldwerten Leistung mit dem entsprechenden Formular bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden.

Für den Fall, dass eine Dienstleistung aus dem Single Family Office unter Preis, das heisst; nicht drittpreiskonform, an nahestehende Dritte erbracht wird, hat dies verrechnungssteuerliche sowie gewinnsteuerliche Konsequenzen. Dabei fingiert das Verrechnungssteuergesetz die Ausschüttung einer Dividende im Umfang des Fehlbeitrages. Da der betroffene Betrag jedoch bereits als ausgeschüttet gilt, wird davon ausgegangen, dass es sich beim Differenzbetrag lediglich um 65 % der fingierten Dividende handelt, und die fingierte Dividende wird «ins Hundert gerechnet», was zu einer effektiven Steuerbelastung auf den ausgeschütteten Betrag von 53.84 % führt. Da solche verdeckten Gewinnausschüttungen in aller Regel nicht durch den Steuerpflichtigen deklariert, sondern erst in den späteren Steuerperioden durch die Steuerbehörden festgestellt werden, kann auch die durch den Steuerpflichtigen abgeführte Verrechnungssteuer in den meisten Fällen nicht angerechnet werden.⁴⁴

Sofern der Nutzungsberechtigte seinen Wohnsitz innerhalb der Schweiz hat und die Dividendenerträge mittels Steuererklärung ordnungsgemäss deklariert hat, hat der steuerpflichtige Dividendenempfänger Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.⁴⁵ Der Verrechnungssteuer kommt somit im inländischen Verhältnis ein Sicherungscharakter zu. Hat der Steuerpflichtige seine

entsprechenden Dividendeneinkünfte nicht ordnungsgemäss in der Steuererklärung deklariert, so verwirkt er seinen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.⁴⁶ Eine Deklaration ist jeweils so lange möglich, bis die ordentliche Veranlagung in Rechtskraft erwächst.⁴⁷

Im internationalen und grenzüberschreitenden Verhältnis kann eine vollständige oder teilweise Rückerstattung gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen oder gestützt auf das Zinsbesteuerungsabkommen vorgenommen werden.⁴⁸ Die Doppelbesteuerungsabkommen sehen eine Sockelsteuer vor.⁴⁹ Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt (Steuerdomizil im entsprechenden Vertragsstaat, Nutzungsberechtigung, Deklaration), so besteht ein Anspruch auf Rückerstattung der Differenz zwischen der Verrechnungssteuer von 35 % und der Sockelsteuer. Bezüglich der verbleibenden Sockelsteuer besteht im entsprechenden Vertragsstaat in der Regel die Möglichkeit der Anrechnung der Sockelsteuer oder eine entsprechende Freistellung (Methodendualismus unter dem OECD-MA).

Das Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der EU und der Schweiz sieht bei einer Haltedauer von zwei Jahren sowie einer Beteiligung von 25 % der in einem Vertragsstaat ansässigen Muttergesellschaft (jedoch nicht einer natürlichen Person) eine Befreiung von der Steuerpflicht auf Dividenden vor. Analog ist dies in den meisten neueren Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz geregelt, welche einen Nullsatz jeweils bei gegebenem Steuerdomizil, abhängig von einem gewissen Umfang einer Beteiligung und allenfalls von einer gewissen Haltedauer gewähren. Die meisten älteren Doppelbesteuerungsabkommen sehen einen reduzierten Satz vor.⁵⁰ Auch hier kann die Verrechnungssteuerpflicht vollständig oder teilweise gestützt auf ein vorgängig bewilligtes Gesuch durch Meldung entrichtet werden.

Ist im internationalen Verhältnis die entsprechende Haltedauer gemäss anwendbarem Doppelbesteuerungsabkommen oder gemäss dem Zinsbesteuerungsabkommen für den verminderten Steuersatz noch nicht gegeben, so kann gemäss der *Denkavit*-Praxis die betreffende Differenz zurückgefordert werden, sobald die Haltedauer erfüllt ist.

⁴³ Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 («VStG»; SR 642.21).

⁴⁴ Für die Zwecke der Gewinnsteuer wird, sofern die Leistung nicht direkt an den wirtschaftlich Berechtigten erbracht wird, gemäss der Dreieckstheorie eine Schenkung an den Leistungsempfänger angenommen, wodurch unter Umständen die Schenkungssteuer zu entrichten ist.

⁴⁵ Art. 21 ff. VStG.

⁴⁶ Art. 23 VStG.

⁴⁷ Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Kreisschreiben Nr. 40, Verrechnungssteuer, vom 11. März 2014.

⁴⁸ Vgl. Art. 10 OECD-MA sowie Art. 11 OECD-MA.

⁴⁹ Für eine Übersicht siehe ESTV, Vertragliche Begrenzungen der ausländischen Steuern, Stand 1. Januar 2015, einsehbar unter <http://www.estv.admin.ch/intsteuerrecht/dokumentation/00176/index.html?lang=de>, eingesehen am 26.3.2015.

⁵⁰ Vgl. dazu ESTV, Vertragliche Begrenzungen der ausländischen Steuern, Stand 1. Januar 2015 (FN 49).

Wird demnach Gewinn über ein Schweizer Family Office generiert und an den Prinzipal im Ausland weitergeleitet, kann aus steuerlicher Sicht die Zwischenschaltung einer Holdinggesellschaft prüfungswert sein, sofern auch ökonomische und andere, nicht steuerliche Gründe für eine derartige Strukturierung sprechen.

5. Mehrwertsteuer

Grundsätzlich wird das Single Family Office mehrwertsteuerpflichtig, sobald es eine unternehmerische Tätigkeit betreibt. Wird ein Umsatz von CHF 100'000 im Jahr erreicht, ist zwingend über die Mehrwertsteuer abzurechnen. Bei einem Umsatz unter CHF 100'000 besteht eine gesetzliche Ausnahme. Es kann in solchen Fällen jedoch für die Mehrwertsteuer optiert werden, womit auch der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

a. Export von Dienstleistungen

Werden Dienstleistungen an Familienmitglieder exportiert, die ihr Steuerdomizil im Ausland haben, so sind diese Dienstleistungen grundsätzlich von der schweizerischen Mehrwertsteuer ausgenommen, da diese dem sogenannten Empfängerortsprinzip folgen. Ausnahmen hierzu bestehen insbesondere bei Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einem Schweizer Grundstück erbracht werden.

b. Import von Dienstleistungen

Werden Dienstleistungen zu Gunsten des Single Family Office vom Ausland importiert, so unterliegen diese grundsätzlich der Bezugssteuer («Importsteuer») gemäss Art. 45 ff. MWSTG, sofern ein Jahresumsatz von insgesamt CHF 100'000 erreicht wird, oder aber bezugssteuerpflichtige Dienstleistungen von mehr als CHF 10'000 pro Jahr importiert werden.

6. Stempelsteuer

Die Ausgabe von Aktien sowie allgemeine Kapitaleinlagen sind Gegenstand der Stempelsteuer in der Höhe von 1%, wobei die Steuer auf einen Freibetrag von einer Million CHF nicht erhoben wird. Weitere Ausnahmen bestehen insbesondere bei Umstrukturierungen.

7. Umsatzabgabe

Ein Family Office kann, je nach Geschäftsmodell und effektiver Tätigkeit für die Zwecke der Umsatzsteuer als Effektenhändlerin qualifiziert werden. Neben Banken und bankähnlichen Gesellschaften gelten natürliche und juristische Personen als Effektenhändler, deren Tätigkeit

zum wesentlichen Teil darin besteht, (i) für Dritte Handel mit steuerbaren Urkunden zu betreiben oder (ii) als Anlageberater oder Vermögensverwalter Kauf und Verkauf von steuerbaren Urkunden zu vermitteln.⁵¹ Weiter kann ein Family Office Effektenhändler für Zwecke der Umsatzsteuer werden, wenn in der letzten Bilanz steuerbare Urkunden (z.B. Aktien oder Obligationen) im Wert von mehr als CHF 10 Mio. geführt werden.

Ein Effektenhändler ist grundsätzlich abgabepflichtig und schuldet für jede Vertragspartei eine halbe Abgabe, die nicht selbst registrierte Effektenhändlerin ist oder sich als von der Abgabe befreit ausweist.⁵² Auf von einem Inländer ausgegebene Urkunden beträgt die Abgabe 0,15%, für die durch einen Ausländer begebenen Urkunden 0,3%.⁵³

8. Risiken im Zusammenhang mit Offshore-Strukturen

Wie vorne dargelegt, werden auch ausländische juristische Personen in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie tatsächlich in der Schweiz verwaltet werden.⁵⁴ Verfügt das Family Office über Tochtergesellschaften, welche ihren Sitz im Ausland, insbesondere auch in Offshore-Ländern haben, oder werden durch das Family Office umfassende Managementdienstleistungen für eine solche Gesellschaft erbracht, so besteht aus steuerlicher Sicht das Risiko, dass eine solche Gesellschaft durch die Steuerbehörden als in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig qualifiziert und besteuert wird. Daraus resultieren insbesondere auch Risiken im Zusammenhang mit Verwaltungsratsaktivitäten für solche Gesellschaften, da der Verwaltungsrat für die Entrichtung bestimmter Steuern sowie der Sozialversicherungsabgaben unbeschränkt und solidarisch haftet.

Der Ort der tatsächlichen Verwaltung ist der Ort, an dem die Gesellschaft tatsächlich und wirtschaftlich den Mittelpunkt ihrer Existenz hat, an dem die Geschäftsführung besorgt wird und an dem diejenigen Handlungen ergriffen werden, die in ihrer Gesamtheit dem Erreichen des statutarischen Zwecks dienen.⁵⁵ Als massgebliche Aktivität kann somit die Führung der laufenden Geschäfte iden-

⁵¹ Art. 12 Abs. 3 Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 («StG»); SR 641.10).

⁵² Art. 17 StG.

⁵³ Art. 16 StG.

⁵⁴ Art. 50 DBG.

⁵⁵ PETER ATHANAS/GIUSEPPE GIGLIO, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Art. 50 DBG N 10, mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung.

tifiziert werden. Das Bundesgericht grenzt die Geschäftsleitung von der blossen administrativen Verwaltung sowie von der Tätigkeit der obersten Gesellschaftsorgane ab, soweit sich diese auf die Ausübung der Kontrolle über die Geschäftsleitung und gewisse Grundsatzentscheide beschränkt. Nicht entscheidend ist dabei der Ort der Verwaltungsratssitzungen, der Generalversammlung oder der Wohnsitz der Aktionäre.⁵⁶

Demnach ist bei der Einbindung von Offshoregesellschaften im Zusammenhang mit schweizerischen Family Offices darauf zu achten, dass solche Gesellschaften über genügend Substanz an ihrem Sitz verfügen.

B. Besteuerung auf Stufe Prinzipal

Dividenden und sonstige geldwerte Leistungen, welche Familienmitglieder aufgrund einer Beteiligung am Single Family Office erhalten, unterliegen bei den in der Schweiz ansässigen Anteilhabern der Einkommenssteuer. Wird der Aufwand, welcher durch das Single Family Office zu Gunsten von Familienmitgliedern oder sonstigen nahestehenden Dritten erbracht wird, nicht durch die Leistungsempfänger selbst beglichen, so liegt darin grundsätzlich eine verdeckte Gewinnausschüttung an den Prinzipal und von diesem eine Schenkung an den Leistungsempfänger.⁵⁷

1. Einkommenssteuer

Dividenden und geldwerte Leistungen, welche der Prinzipal als Aktionär ausgeschüttet erhält, unterliegen der Einkommenssteuer beim Bund, auf kantonaler sowie kommunaler Ebene.⁵⁸ Für die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sieht der Bund eine Teilbesteuerung vor. Die Kantone haben eine entsprechende Kompetenz, der wirtschaftlichen Doppelbelastung entgegenzuwirken, wobei den Kantonen jedoch freigestellt ist, ob sie hierfür das Teilbesteuerungsverfahren oder das Teilsatzverfahren anwenden wollen.⁵⁹

Beim Teilbesteuerungsverfahren sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft im Umfang von 60% steuerbar.⁶⁰ Die Beteiligungsrechte im Besitz gemeinsam veranlagter Personen wie Ehegatten, eingetragener Partner sowie Kinder unter elterlicher Sorge etc., werden für die Beurteilung, ob eine massgebliche Beteiligung vorliegt, zusammengerechnet.⁶¹ Das Teilbesteuerungsverfahren führt aufgrund seiner Konzeption zu einer Verminderung des steuerbaren Einkommens sowie des darauf anwendbaren Steuersatzes.

In gewissen Kantonen findet das Teilsatzverfahren Anwendung.⁶² Das Teilsatzverfahren sieht eine Besteuerung zu einem verminderten Steuersatz der betreffenden Einkommenserträge vor und führt daher nicht zu einer Progressionsminderung.⁶³

2. Vermögenssteuer

Das Vermögen unterliegt in allen Kantonen einer Vermögenssteuer. Die Vermögenssteuer variiert von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde, da letztere ihre Steuern im Rahmen der Gemeindeautonomie als Multiplikator der kantonalen Steuern festsetzen.⁶⁴

a. Massgeblicher Vermögenswert

Im System der einjährigen Gegenwartsbemessung wird der Vermögensstand am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht bemessen.⁶⁵ Für die natürliche Person gilt das Kalenderjahr als Steuerperiode.⁶⁶ Bei Wertpapieren mit Kurswert ist der Kurswert am letzten Tag des jeweiligen Jahres massgeblich. Bei Wertpapieren ohne Kurswert ist der Unternehmenswert grundsätzlich mittels der Praktikermethode zu ermitteln.⁶⁷

⁵⁶ BGer 2A.321/2003 vom 4. Dezember 2003, E. 3.1. Eine Offshoregesellschaft, deren Geschäftstätigkeit sich auf die Gewährung von Darlehen beschränkte und die über keine genügende Infrastruktur verfügte, qualifizierte das Bundesgericht steuerrechtlich als reine Zweckgesellschaft, die rein administrative Tätigkeiten ausübt (BGer 2C_1086/2012 vom 16. Mai 2013, E. 2.4).

⁵⁷ So genannte Dreieckstheorie für Zwecke der Einkommenssteuer.

⁵⁸ Die Grenzsteuerbelastung ohne Kirchensteuer reicht von 18.6% in Wollerau, Kanton Schwyz, bis zu 45.8% in verschiedenen Gemeinden im Kanton Genf.

⁵⁹ SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ (SSK), Kreisschreiben Nr. 32, Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung und ihre Auswirkungen auf die interkantonale Steuerauscheidung, 1. Juli 2009, 2.

⁶⁰ Art. 10 Abs. 1^{bis} DBG.

⁶¹ ESTV, Kreisschreiben Nr. 22, Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen und Beschränkung des Schuldzinsabzugs, 16. Dezember 2008, 3.

⁶² Z.B. Kanton Zürich, § 35 Abs. 4 StG ZH. Das Einkommen aus einer Beteiligung von mindestens 10% wird zum halben anwendbaren Satz besteuert.

⁶³ Vgl. auch SSK, KS Nr. 32 (FN 59), 2.

⁶⁴ Die Vermögenssteuer reicht von 0.10% in Wollerau, Kanton Schwyz, bis zu 1.03% in verschiedenen Gemeinden im Kanton Genf.

⁶⁵ Art. 66 Abs. 1 StHG.

⁶⁶ Art. 63 Abs. 2 StHG.

⁶⁷ Gemäss der Praktikermethode wird der doppelte Ertragswert zum Substanzwert addiert und durch drei dividiert. Der Ertragswert wird in den Kantonen unterschiedlich nach zwei verschiedenen Modellen berechnet, wobei das durchschnittliche korrigierte Rechnungsergebnis der letzten zwei oder drei Jahre mit einbezogen wird und mit dem jährlich durch die Eidgenössische Steuerverwaltung publizierten Kapitalisierungssatz zu multiplizieren ist. Siehe hierzu

b. Einschlag

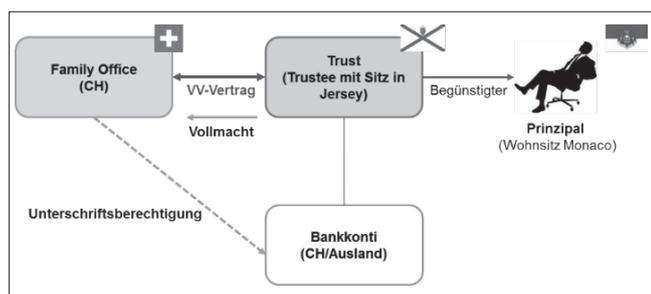
Für Minderheitsbeteiligungen kann in den Kantonen grundsätzlich ein Einschlag geltend gemacht werden (30%). Ob ein Einschlag aufgrund einer Minderheitsbeteiligung gewährt werden kann, ist eine Frage der tatsächlichen rechtlichen Ausgestaltung der Kontrollrechte.⁶⁸ Demnach wird der Einschlag auch auf eine kapitalmässige Mehrheitsbeteiligung gewährt, sofern mittels Stimmrechte keine Kontrolle über die Gesellschaft ausgeübt werden kann.⁶⁹

V. Typische Strukturen

Die nachfolgend betrachteten Strukturen beziehen sich alle auf Single Family Offices mit Sitz in der Schweiz. Sie unterscheiden sich a) bezüglich des Vertragspartners, bei dem es sich um den Prinzipal, einen Trustee, eine Stiftung oder eine (Offshore-)Gesellschaft handeln kann, b) bezüglich der erbrachten Dienstleistungen und c) bezüglich des Wohnsitzes des Prinzipals.⁷⁰

A. Vermögensverwaltung

1. Family Office als Vermögensverwalterin für einen Trust/eine Stiftung



SSK, Kreisschreiben Nr. 28, Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, 28. August 2008, N 10, 32 ff. Allerdings kann der entsprechende Wert anders ermittelt werden, sofern eine bessere Erkenntnis über den Verkehrswert dies gebietet. Vgl. SSK, Kommentar zu KS Nr. 28, Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Kommentar 2014, 28. August 2008, 2.

⁶⁸ Rein obligatorische Beschränkungen, wie etwa ein Aktionärsbindungsvertrag, sind steuerlich unbeachtlich. SSK, Kommentar zu KS Nr. 28 (FN 67), 2.

⁶⁹ Beteiligungen von gemeinsam veranlagten Personen werden allerdings zusammengerechnet. SSK, Kommentar zu KS Nr. 28 (FN 67), 72.

⁷⁰ Für die nachfolgenden Beispiele wird davon ausgegangen, dass der Prinzipal seinen Wohnsitz in Monaco (Beispiele lit. A und B) oder in der Schweiz (Beispiel lit. C) hat. In den Beispielen lit. A Nr. 1 und lit. B Nr. 1 werden die Vermögenswerte von einem Jersey Trustee für einen Jersey Trust gehalten.

Das Single Family Office mit Sitz in der Schweiz hat einen Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Vermögensträger im In- oder Ausland, im vorliegenden Beispiel mit dem Trustee eines Jersey Trusts. Der Vermögensverwaltungsvertrag ermächtigt das Family Office, bestimmte Vermögenswerte des Trusts (z.B. auf einem Schweizer Bankkonto/-depot) zu verwalten und im Rahmen der Vermögensverwaltung darüber zu verfügen. Allfällige Einschränkungen bezüglich der Vermögensverwaltung⁷¹ betreffen bloss das interne Verhältnis zwischen Family Office und Vermögensträger. Der Vermögensträger, d.h. ein Trustee oder eine Stiftung, hält die Vermögenswerte für den Prinzipal, welcher wirtschaftlich an den Vermögenswerten berechtigt ist.⁷² Die Vermögenswerte gehören dem Trustee oder der Stiftung und sind bei einer Bank im In- oder Ausland deponiert. Zwischen der Bank und dem Vermögensträger besteht ein Depotvertrag sowie allenfalls ein Kontokorrentvertrag. Das Single Family Office verfügt sodann über eine Verwaltungsvollmacht gegenüber der Bank.⁷³ Der Prinzipal hat bei dieser Struktur normalerweise keine Verfügungs- oder Instruktionenrechte gegenüber der Bank, aber allenfalls ein Informationsrecht.

Rechtliche Würdigung

GwG: Das Family Office ist als Finanzintermediär zu qualifizieren und somit dem GwG unterstellt.⁷⁴

KAG: Das Family Office benötigt keine KAG-Vertriebsträgerbewilligung, sofern es einer anerkannten Branchenorganisation für Vermögensverwalter angeschlossen ist und einen entsprechenden Vermögensverwaltungsvertrag benutzt.⁷⁵

Steuern: Das Family Office muss seinen Gewinn in der Schweiz versteuern, wobei darauf zu achten ist, dass die Vergütung für die erbrachten Leistungen einem Drittvergleich standhält. Um zu verhindern, dass der Trust als in der Schweiz verwaltet besteuert wird, ist Substanz am Sitz des Trustees erforderlich.⁷⁶ Das Family Office ist

⁷¹ Beispielsweise bezüglich des Verhältnisses von Aktien und Obligationen.

⁷² Bei so genannten *irrevocable and discretionary trusts* ist die Frage der wirtschaftlichen Berechtigung nur nach einer Analyse der Trustdokumente und der tatsächlichen Gegebenheiten zu beantworten.

⁷³ Diese Vollmacht untersteht in aller Regel dem Recht am Sitz der Bank. Sie kann beschränkt werden, so dass das Family Office lediglich Anlagen tätigen, aber keine Vermögenswerte beziehen oder verschieben kann.

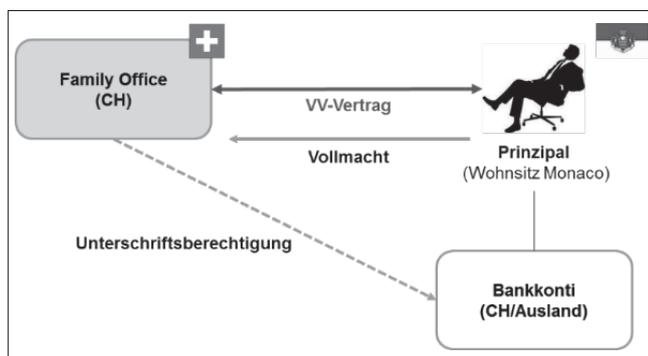
⁷⁴ Siehe Ziffer III lit. B vorstehend.

⁷⁵ Siehe Ziffer III lit. E vorstehend.

⁷⁶ Siehe Ziffer IV lit. A Nr. 8 vorstehend.

sodann für Stempelsteuerzwecke als Effektenhändlerin zu qualifizieren.⁷⁷ Der Prinzipal selbst ist in der Schweiz grundsätzlich weder einkommens- noch vermögenssteuerpflichtig.

2. Family Office als Vermögensverwalterin für eine natürliche Person



Das Single Family Office mit Sitz in der Schweiz schliesst einen Vermögensverwaltungsvertrag direkt mit dem Prinzipal ab, d.h. einer natürlichen Person mit Wohnsitz im In- oder Ausland. Der Vermögensverwaltungsvertrag ermächtigt das Family Office, bestimmte Vermögenswerte des Prinzipals zu verwalten und im Rahmen der Vermögensverwaltung darüber zu verfügen. Einschränkungen, welche Anlagen getätigt werden dürfen, betreffen das interne Verhältnis zwischen dem Family Office und dem Prinzipal. Zwischen der Bank und dem Prinzipal besteht ein Depotvertrag sowie allenfalls ein Kontokorrentvertrag. Das Single Family Office verfügt sodann über eine Verwaltungsvollmacht gegenüber der Bank.⁷⁸ Der Prinzipal hat gegenüber der Bank Verfügungs- und Instruktionenrechte.

Rechtliche Würdigung

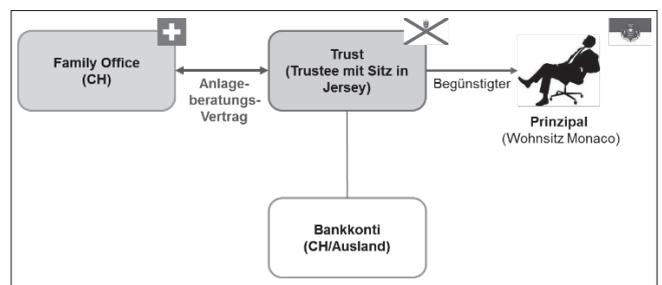
GwG: Das Family Office ist als Finanzintermediär zu qualifizieren und somit dem GwG unterstellt.⁷⁹

KAG: Das Family Office benötigt keine KAG-Vertriebsträgerbewilligung, sofern es einer anerkannten Branchenorganisation für Vermögensverwalter angeschlossen ist und einen entsprechenden Vermögensverwaltungsvertrag benutzt.⁸⁰

Steuern: Das Family Office muss seinen Gewinn in der Schweiz versteuern, wobei darauf zu achten ist, dass die Vergütung für die erbrachten Leistungen einem Drittvergleich standhält. Das Family Office ist sodann für Umsatzsteuerzwecke als Effektenhändlerin zu qualifizieren.⁸¹ Der Prinzipal selbst ist in der Schweiz grundsätzlich weder einkommens- noch vermögenssteuerpflichtig. Wichtig ist aus Schweizer Sicht ein Nachweis, dass der Prinzipal in Monaco ansässig ist, da zwischen der Schweiz und Monaco kein Doppelbesteuerungsabkommen existiert und andernfalls u.U. das Risiko einer Doppelbesteuerung besteht.

B. Anlageberatung

1. Family Office als Anlageberaterin für einen Trust/Stiftung



Im Gegensatz zu den unter Ziffer V lit. A vorstehend dargelegten Strukturen, bei denen das Family Office die Anlagen tätigt, darf und kann das Family Office vorliegend nur beratend tätig sein. Die Ausführung der Anlagen obliegt dem Vermögensträger, d.h. vorliegend dem Trustee eines Jersey Trusts. Zwischen dem Family Office und dem Vermögensträger besteht ein Anlageberatungsvertrag. Der Trustee entscheidet selbst, ob, wann und zu welchen Konditionen Anlagen getätigt werden. Zwischen der Bank und dem Family Office besteht in der Regel kein Rechtsverhältnis, allenfalls können dem Family Office aber Informationsrechte eingeräumt werden. Das Family Office erhält dann Informationen über die Anlagen, so dass es die Transaktionen überwachen und ein Reporting erstellen kann.

Rechtliche Würdigung

GwG: Das Family Office ist nicht als Finanzintermediär zu qualifizieren und somit dem GwG nicht unterstellt.

⁷⁷ Siehe Ziffer IV lit. A Nr. 7 vorstehend.

⁷⁸ Diese Vollmacht untersteht in aller Regel dem Recht am Sitz der Bank. Sie kann beschränkt werden, so dass das Family Office lediglich Anlagen tätigen, aber keine Vermögenswerte beziehen oder verschieben kann.

⁷⁹ Siehe Ziffer III lit. B vorstehend.

⁸⁰ Siehe Ziffer III lit. E vorstehend.

⁸¹ Siehe Ziffer IV lit. A Nr. 7 vorstehend.

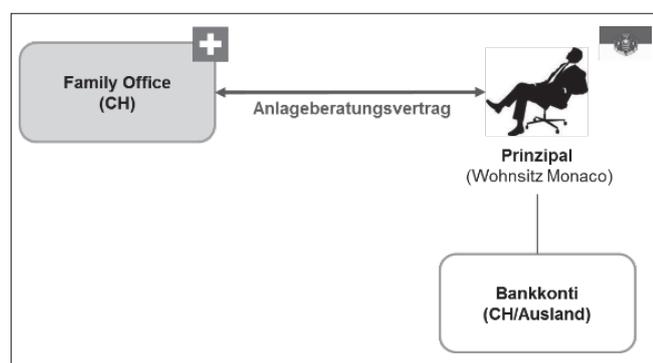
KAG: Das Family Office benötigt keine KAG-Vertriebsträgerbewilligung, sofern es einer anerkannten Branchenorganisation für Vermögensverwalter angeschlossen ist und einen entsprechenden Anlageberatungsvertrag benutzt. Andernfalls muss geprüft werden, ob eine Ausnahme Anwendung findet, d.h. insbesondere ob durch den Trust auf den Prinzipal «hindurchgesehen» werden kann oder ob der (Corporate) Trustee als Unternehmen mit professioneller Tresorerie qualifiziert werden kann.⁸²

Steuern: Das Family Office verrechnet seine Kosten an den Trustee als Auftraggeber zu Marktkonditionen, welche idealerweise im Rahmen eines *Cost-Plus*-Rulings mit den Steuerbehörden zu klären sind.

Die Anforderungen an die Substanz am Sitz des Trustees sind bei dieser Struktur geringer als bei der Verwaltung des Vermögens durch ein Schweizer Single Family Office.

Das Family Office wird für Stempelsteuerzwecke tendenziell nicht als Effektenhändlerin qualifiziert. Der Prinzipal selbst ist in der Schweiz grundsätzlich weder einkommens- noch vermögenssteuerpflichtig.

2. Family Office als Anlageberaterin für eine natürliche Person



Auch hier kann und darf das Family Office nur beratend tätig sein. Die Ausführung der Anlagen obliegt dem Vermögensträger, d.h. dem Prinzipal selbst. Zwischen dem Family Office und dem Prinzipal besteht ein Anlageberatungsvertrag. Der Prinzipal entscheidet selbst, ob, wann und zu welchen Konditionen Anlagen getätigt werden. Zwischen der Bank und dem Family Office besteht in der Regel kein Rechtsverhältnis, allenfalls können dem Fa-

mily Office aber Informationsrechte eingeräumt werden. Das Family Office erhält dann Informationen über die Anlagen, so dass es die Transaktionen überwachen und ein Reporting erstellen kann.

Rechtliche Würdigung

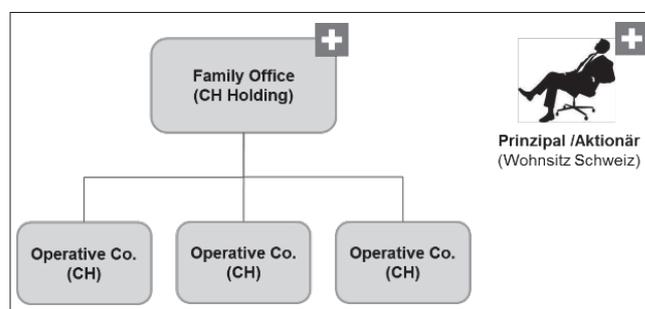
GwG: Das Family Office ist nicht als Finanzintermediär zu qualifizieren und somit dem GwG nicht unterstellt.

KAG: Das Family Office benötigt keine KAG-Vertriebsträgerbewilligung, sofern es einer anerkannten Branchenorganisation für Vermögensverwalter angeschlossen ist und einen entsprechenden Anlageberatungsvertrag benutzt. Andernfalls muss geprüft werden, ob eine Ausnahme Anwendung findet, d.h. insbesondere, ob der Prinzipal als vermögende Privatperson und damit als qualifizierter Anleger qualifiziert werden kann.⁸³

Steuern: Das Family Office verrechnet seine Kosten direkt dem Prinzipal als Auftraggeber zu Marktkonditionen, welche idealerweise im Rahmen eines *Cost-Plus*-Rulings mit den Steuerbehörden zu klären sind.

Das Family Office wird für Stempelsteuerzwecke tendenziell nicht als Effektenhändlerin qualifiziert. Der Prinzipal selbst ist in der Schweiz grundsätzlich weder einkommens- noch vermögenssteuerpflichtig.

C. Holdinggesellschaft mit integriertem Family Office



Bei dieser Struktur ist der Vermögensträger eine Schweizer Kapitalgesellschaft (Holding), welche Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften hält. Die Holdinggesellschaft verwaltet die Beteiligungen, wobei diejenigen Personen, welche für die Vermögensverwaltung bzw. Anlageberatung verantwortlich sind, direkt von der Hol-

⁸² Siehe Ziffer III lit. E vorstehend.

⁸³ Siehe Ziffer III lit. E vorstehend.

dingesellschaft angestellt sind. Sofern die Tochtergesellschaften Bankbeziehungen haben, kann die Holdinggesellschaft meist gestützt auf entsprechende Vollmachten über die entsprechenden Vermögenswerte verfügen.

Rechtliche Würdigung

GwG: Das Family Office ist dem GwG als Holdinggesellschaft grundsätzlich nicht unterstellt.⁸⁴

KAG: Das Family Office benötigt grundsätzlich keine KAG-Vertriebsträgerbewilligung.

Steuern: Gewinne der Holdinggesellschaft unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer auf Stufe Bund (Beteiligungsabzug für Zwecke der direkten Bundessteuer).

Ausschüttungen an den Prinzipal unterliegen der Verrechnungssteuer. Sofern der Prinzipal seinen Wohnsitz im Ausland hat, kann die Verrechnungssteuer nur bei Vorliegen eines entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Die Holdinggesellschaft ist für Stempelsteuerzwecke als Effektenhändlerin zu qualifizieren, sofern sie steuerbare Urkunden im Wert von mehr als CHF 10 Mio. in ihrer Bilanz führt.⁸⁵ Der Prinzipal versteuert sein privates Einkommen und Vermögen unabhängig von der Holdinggesellschaft. Falls die privaten und die geschäftlichen Vermögenswerte vermischt werden, ist ein steuerlicher Durchgriff möglich.

Ein (freiwilliger) Anschluss an eine SRO sowie der Beitritt zu einer anerkannten Branchenorganisation empfehlen sich mit Blick auf die Bestimmungen des geltenden KAG unter Umständen auch für nur als Anlageberater tätige Family Offices.

Aus steuerrechtlicher Sicht gilt es zu beachten, dass im Ausland genügend Substanz vorhanden sein muss, wenn ein Schweizer Family Office Dienstleistungen für ausländische Strukturen erbringt. Andernfalls besteht das Risiko, dass die gesamte Struktur für Steuerzwecke als tatsächlich in der Schweiz verwaltet qualifiziert wird.

Bei internationalen Sachverhalten (im Ausland wohnhafter Prinzipal, ausländische Offshore-Strukturen) ist es im Rahmen der Planung der Family Office Struktur sodann wichtig, allfällige Verrechnungssteuern zu beachten.

VI. Zusammenfassung

Es gibt viele Möglichkeiten, ein Single Family Office auszugestalten. Die vorstehend abgebildeten Strukturen stellen bloss einen Ausschnitt dieser Möglichkeiten dar. Welcher Struktur im Einzelfall der Vorzug zu geben ist, kann nur aufgrund der konkreten Verhältnisse beurteilt werden.

Ein Schweizer Family Office unterliegt den Bestimmungen des GwG, wenn es die Möglichkeit hat, direkt über Vermögenswerte eines Dritten, d.h. des Prinzipals, eines Trustees, einer Stiftung oder einer nicht vom Family Office gehaltenen (Offshore-)Gesellschaft zu verfügen. In diesen Fällen empfiehlt sich neben dem obligatorischen Beitritt zu einer FINMA-anerkannten SRO auch ein Beitritt zu einer anerkannten Branchenorganisation für Vermögensverwalter.

⁸⁴ Siehe FINMA-Rundschreiben 2011/1, Rz. 108.

⁸⁵ Siehe Ziffer IV lit. A Nr. 7 vorstehend.